

VOLLMACHT

Der Anwaltssozietät
HCL - Herion, Lutz & Bartsch

Rechtsanwältin Cornelia Herion-Cini, Rechtsanwältin Birgit Lutz,
Rechtsanwältin Claudia Bartsch, Rechtsanwältin Karin Eberl

Poststraße 3, 85276 Pfaffenhofen, Tel. 08441-803123, Fax: 08441-760556 und
Sprechtage, 85283 Wolnzach, Tel.: 08442-3030, Fax.: 08442-3033

wird hiermit der Unfallsache

gegen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozeßführung (u.a. nach §§ 81 ff ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
3. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt auch für die außergerichtliche Vertretung, wobei der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten beauftragt, insbesondere im Bemühen eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden, in Besprechungen (persönlich oder telefonisch) mit der Gegenseite eine Einigung zu erzielen oder von Dritten (z.B. Zeugen) zusätzliche Informationen einzuholen. Weiter gilt diese Vollmacht vor Gericht für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs- Interventions-, Zwangsversteigerungs- Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren, sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen. Die Entgegennahme von Restwertangeboten ist hiervon allerdings ausgenommen. Die Vollmacht kann ganz oder teilweise auf andere zu übertragen werden (Untervollmacht oder Hauptvollmacht). Sie berechtigt dazu, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen, oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen, sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Pfaffenhofen/Wolnzach, den _____

(Stand 06.2020)

